

***Zusatzgutachten des unabhängigen
Sachverständigen über die
vorgeschlagene Übertragung von
einem Versicherungsbestand von
Royal & Sun Alliance Insurance plc
an RSA Luxembourg S.A. gemäß Part
VII des Financial Services and
Markets Act 2000***

15. November 2018

Lane Clark & Peacock LLP ist eine in England und Wales eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Registriernummer OC301436. LCP ist eine in Großbritannien (Reg. TM Nr. 2315442) und in der EU (Reg. TM Nr. 002935583) eingetragene Marke. Alle Partner sind Mitglieder von Lane Clark & Peacock LLP.

Eine Liste der Namen der Mitglieder ist in der Wigmore Street 95, London, W1U 1DQ, der Hauptniederlassung und dem Sitz der Gesellschaft, erhältlich. Das Unternehmen wird vom Institute and Faculty of Actuaries in Bezug auf eine Reihe von Investmentaktivitäten reguliert. Standorte in London, Winchester, Irland und – lizenzgebunden – in den USA.

Erstellt von:

Stewart Mitchell FIA

LCP



3450422	1. Zusammenfassung	3
	1.1. Die vorgeschlagene Übertragung	3
Seite 2 von	1.2. Meine Rolle als unabhängiger Experte	3
30	1.3. Zusammenfassung der Entwicklungen seit der Erstellung des Gutachtens .	4
	1.4. Zusätzliche Überlegungen im Zusatzgutachten	6
	1.5. Zusammenfassung meiner Schlussfolgerungen	6
	2. Einleitung	10
	2.1. Hintergrund	10
	2.2. Umfang dieses Zusatzgutachtens	10
	2.3. Verwendung dieses Zusatzgutachtens	11
	2.4. Vertrauen auf Informationen	11
	2.5. Pflichtgemäße Erstellung	12
	2.6. Wesentlichkeit	14
	2.7. Definition von „wesentlich nachteilig“	14
	3. Meine Vorgehensweise als unabhängiger Sachverständiger und Schlussfolgerungen	15
	3.1. 1. Schritt: Beurteilung der Rückstellungen von RSAI und RSAL	15
	3.2. 2. Schritt: Beurteilung der Kapitalpositionen von RSAI und RSAL	17
	3.3. 3. Schritt: Beurteilung der allgemeinen Sicherheit der Versicherungsnehmer	22
	3.4. 4. Schritt: Beurteilung der Kommunikation mit den Versicherungsnehmern	25
	3.5. 5. Schritt: Bewertung möglicher Auswirkungen auf den Kundendienst und andere Überlegungen, die sich auf die Versicherungsnehmer auswirken könnten	27
	4. Schlussfolgerungen und Erklärung zur Richtigkeit von Aussagen	28
	4.1. Pflicht und Erklärung des unabhängigen Sachverständigen	29
	4.2. Gezeichnet	29

Anhänge

Anhang 1 - Zusammenfassung der für das Zusatzgutachten zur Verfügung gestellten
Daten

3450422

1. Zusammenfassung

Seite 3 von
30

1.1. Die vorgeschlagene Übertragung

Royal & Sun Alliance Insurance plc (RSAI) ist derzeit im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tätig, wobei das Unternehmen die Rechte der Vereinbarungen des EWR zum freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit nutzt.

Im Falle eines so genannten „harten Brexits“, bei dem RSAI keine Rechte zum freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit mehr besitzt, ist RSAI möglicherweise nicht in der Lage, das Geschäft im EWR außerhalb Großbritanniens weiterzuführen. Zum Beispiel könnte RSAI keinen neuen Versicherungspolice in der EWR herausgeben und rechtlich eventuell nicht in der Lage sein, gültige Ansprüche an bestehende Versicherungsnehmer im EWR zu zahlen.

Um sicherzustellen, dass RSAI das Geschäft im EWR nach dem Brexit mit nur minimalen Unterbrechungen weiterführen kann, schlägt RSAI vor, den relevanten EWR-Versicherungsbestand von RSAI an RSA Luxembourg S.A. (RSAL), eine neu gegründete Tochtergesellschaft von RSAI in Luxemburg, zu übertragen.

1.2. Meine Rolle als unabhängiger Experte

RSAI und RSAL haben mich gemeinsam beauftragt, als unabhängiger Sachverständiger für diese vorgeschlagene Übertragung zu fungieren. Die Prudential Regulation Authority (PRA) hat in Absprache mit der Financial Conduct Authority (FCA) meine Ernennung genehmigt.

Als unabhängiger Sachverständiger ist es meine Aufgabe, zu beurteilen:

- ob die den Versicherungsnehmern von RSAI gewährte Sicherheit durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Übertragung erheblich beeinträchtigt wird;
- ob die vorgeschlagene Übertragung sich nachteilig auf die Servicestandards für die Versicherungsnehmer auswirken wird;
- ob ein Rückversicherer von RSAI, der das zu übertragende Geschäft abdeckt, erheblich dadurch beeinträchtigt wird.

Ich habe ein Gutachten („Scheme Report“) für die vorgeschlagene Übertragung mit Datum vom 26. Juli 2018 erstellt, im Vorfeld zu der Genehmigungsanhörung, die am 3. August 2018 stattfand.

Der Zweck dieses Zusatzgutachtens („Supplementary Report“) besteht darin, meine Schlussfolgerungen in diesem Gutachten zu bestätigen und/oder zu aktualisieren, basierend auf neuen Materialien oder Problemen, die sich ergeben haben. Das Zusatzgutachten sollte in Verbindung mit dem Gutachten gelesen werden.

3450422

1.3. Zusammenfassung der Entwicklungen seit der Erstellung des Gutachtens

Seite 4 von
30

Seit dem Gutachten wurden keine Änderungen an der vorgeschlagenen Übertragung vorgenommen, die sich insgesamt auf die Schlussfolgerungen im Gutachten auswirken.

Aktivitäten seit der Erstellung des Gutachtens

Seit der Erstellung des Gutachtens am 26. Juli 2018 gab es eine Reihe von Aktivitäten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Übertragung. Die Hauptaktivitäten waren:

- Das Gutachten und andere damit verbundene Dokumente wurden dem Gericht am 3. August 2018 bei der Genehmigungsanhörung vorgelegt, in der die Genehmigung erteilt wurde, die Mitteilungen gemäß der RSAI-Kommunikationsstrategie zu beginnen.
- RSAI hat ein aktualisiertes Gutachten erstellt. Die Änderungen sind nur geringfügig und klarstellend und haben keinen Einfluss auf meine Schlussfolgerungen.
- RSAI hat seine Schätzungen der Anzahl der Versicherungsnehmer, die aufgrund der vorgeschlagenen Übertragung den Anspruch auf Entschädigungen durch entsprechende Fonds verlieren könnten, weiter präzisiert.
- RSAI hat den Rückversicherungsvertrag zwischen RSAI und RSAL ausgearbeitet.
- Im Einklang mit der Kommunikationsstrategie hat RSAI über seine externen Mailing-Dienstleister und Makler Mitteilungen an Versicherungsnehmer, Makler, Rückversicherer, ausgewählte Antragsteller und andere Dritte gesendet. Bis zum 14. November 2018 wurden c.19,500 Briefe im Namen der RSA direkt an die Interessengruppen verschickt. 868 (4,4 %) wurden als nicht zugestellt zurückgesendet. Weitere c.12,000 Briefe wurden von Maklern an Versicherungsnehmer und Antragsteller verschickt.
- Mit Stand 8. November 2018 hat RSAI 4 telefonische Anfragen, 41 E-Mails und 1 Brief im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Übertragung erhalten. Die Gründe für den Kontakt sind:
 - Der Versicherungsnehmer war sich nicht bewusst, dass er eine RSA-Police besitzt: 16
 - Bitte um weitere Informationen: 9
 - Benachrichtigung zur Aktualisierung der Kontaktinformationen: 4
 - Spezifische Fragen zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Übertragung: 11
 - Spezifische Fragen, ob eine Zustimmung oder Billigung erforderlich war: 4
 - Makleranfrage zur zukünftigen (Handels-)Beziehung mit RSAL: 3
 - Makleranfrage zu Kommunikationsanweisungen mit Versicherungsnehmern/Antragstellern: 2

3450422

Seite 5 von
30

- Gegen die vorgeschlagene Übertragung wurden keine Einwände erhoben.
- RSAL erwägt die Gründung einer britisch regulierten Niederlassung zum Abschluss von Geschäften. Abhängig von den Einzelheiten der Vereinbarung schätzt RSAL, dass sich die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement - SCR) um rund 10 % erhöhen kann. In diesem Fall wird RSAL der RSAL zusätzliches Kapital zur Verfügung stellen, sodass der SCR-Deckungsgrad der RSAL bei 160 % bleibt. Dies hat keinen Einfluss auf meine Schlussfolgerungen.
- RSAL verlässt bestimmte Geschäftsbereiche des Londoner Marktes und führt eine strategische Überprüfung eines anderen durch. Dies könnte zu einer Verringerung des Prämienbetrags führen, der von RSAL nach dem Datum des Inkrafttretens erwartet wird. Die Höhe der Prämien beträgt weniger als 1% des Nettobetrags der auf RSAL übertragenen versicherungstechnischen Rückstellungen aus dem Rückversicherungsgeschäft und hat daher keinen Einfluss auf meine Schlussfolgerungen.

3450422

1.4. Zusätzliche Überlegungen im Zusatzgutachten

Seite 6 von
30

Bei meinen Schlussfolgerungen im Zusatzgutachten habe ich die folgenden aktualisierten Materialien und Analysen berücksichtigt, die mittlerweile verfügbar sind:

- Aktualisierte Finanzinformationen für RSAI, einschließlich gebuchter Rückstellungen zum 31. Dezember 2017;
- Aktualisierte Schätzungen der Deckung der Solvenzkapitalanforderungen für RSAI und RSAL;
- Ein externer Bericht von Dritten über den Ansatz von RSAI bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen;
- Einzelheiten der internen Rückversicherungsvereinbarung zwischen RSAI und RSAL; und
- Mitteilungen und/oder Einwände im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Übertragung, die von den Interessengruppen erhoben werden.

1.5. Zusammenfassung meiner Schlussfolgerungen

Ich habe im Folgenden meine zusammenfassenden Schlussfolgerungen dargelegt und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Übertragung aus drei Perspektiven betrachtet:

- „Nicht zu übertragende Versicherungsnehmer“, die nach der vorgeschlagenen Übertragung bei RSAI bleiben werden.
- „Zu übertragende Versicherungsnehmer“, die als Folge der vorgeschlagenen Übertragung von RSAI zu RSAL übergehen werden.
- Rückversicherer, deren Verträge mit RSAI auf RSAL übertragen werden.

Meine allgemeinen Schlussfolgerungen bleiben gegenüber den im Gutachten zur vorgeschlagenen Übertragung dargelegten Schlussfolgerungen unverändert.

Nicht zu übertragende Versicherungsnehmer

Von den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern wird erwartet, dass sie ca. 93 % des Versicherungsbestands von RSAI repräsentieren (basierend auf den verbuchten Rückstellungen ohne Rückversicherung; gegenüber einer Schätzung von 94 % im Gutachten). Dies bedeutet, dass die überwiegende Mehrheit der Versicherungsnehmer nicht übertragen wird und das Risikoprofil von RSAI durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinflusst wird.

RSAL plant keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Durchführung des nicht zu übertragenden Versicherungsbestands. Insbesondere nach der vorgeschlagenen Übertragung:

- Es gibt keine Pläne, den Service für Versicherungsnehmer zu ändern.

3450422

Seite 7 von
30

- RSAI hat nicht vor, die Ansätze zur Gewährleistung der Sicherheit der Versicherungsnehmer zu ändern (einschließlich der Frage, wie Versicherungsbestimmungen und Kapitalanforderungen festgelegt werden).

Daher bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die Sicherheit für nicht zu übertragende Versicherungsnehmer durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für nicht zu übertragende Versicherungsnehmer werden nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards erwartet.

Zu übertragende Versicherungsnehmer

Die zu übertragenden Versicherungsnehmer bleiben in der RSA Group, und RSAL unterliegt den gleichen konzernweiten Richtlinien wie RSAI.

RSAL plant Änderungen hinsichtlich der Art und Weise, wie das übertragende Geschäft ausgeführt wird, zu minimieren, um Störungen des Betriebsmodells oder für Kunden zu vermeiden. Beispielsweise plant RSAL keine Änderungen daran, wie die übertragenen Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung betreut werden.

Die Sicherheit für die übertragenen Versicherungsnehmer wird durch eine Kombination von Vermögenswerten, die von RSAL selbst gehalten werden, und Sicherheiten, die von RSAI bereitgestellt werden, gewährleistet. Die von RSAI zur Verfügung gestellte Sicherheit wird eine bedeutende Quotenrückversicherung sein und eine Vereinbarung, wonach RSAL bei Bedarf zusätzliches Kapital von RSAI einfordern kann (Solvency II-konforme ergänzende Eigenmittel).

Insgesamt wird die Quotenrückversicherung bis zu 90 % des RSAL-Versicherungsbestands abdecken, was dem Plan aus dem Gutachten entspricht. Seit dem Gutachten hat RSAI ihren Plan präzisiert, dies durch eine 100%ige Rückversicherung des multinationalen Versicherungsbestands und eine Rückversicherung von etwas weniger als 90 % des übrigen von RSAL gezeichneten Geschäfts zu erreichen.

Aufgrund dieser Struktur ist die den RSAL-Versicherungsnehmern gewährte Sicherheit in erheblichem Maße von RSAI abhängig. Angesichts dieser Abhängigkeit habe ich zwei Szenarien berücksichtigt, wobei in einem RSAI solvent bleibt und im anderen unwahrscheinlichen Fall insolvent wird:

- RSAI ist nach wie vor zahlungsfähig, aber die Kombination aus Quotenrückversicherung und ergänzenden Eigenmittelvereinbarungen dürfte ein ähnliches Schutzniveau für die übertragenen Versicherungsnehmern bieten wie vor der Übertragung. Daher gehe ich in diesem Szenario nicht davon aus, dass die Sicherheit für die übertragenen Versicherungsnehmern durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Übertragung erheblich beeinträchtigt wird.

3450422

Seite 8 von
30

- Sollte RSAI nach der Übertragung zahlungsunfähig werden, hätte RSAL nicht mehr die Sicherheit, die durch die Quotenrückversicherung und die ergänzenden Eigenmittelvereinbarungen gegeben wäre. RSAL wird Überwachungs- und andere Vorkehrungen treffen, damit RSAL unter diesen Umständen Vermögenswerte von RSAI zurückfordern kann, aber dies ist keine Garantie. Sollten die Vereinbarungen scheitern, wären die übertragenen Versicherungsnehmer erheblich beeinträchtigt.

Zur Veranschaulichung: Im Rahmen eines RSAI-Insolvenzereignisses, bei dem RSAL nicht in der Lage ist, Vermögenswerte von RSAI zurückzufordern, wenn es genügend Vermögenswerte zur Zahlung von ca. 90 % der gültigen Ansprüche an nicht übertragende Versicherungsnehmer gibt, dann könnten die übertragenden Versicherungsnehmer nur ca. 20 % der gültigen Forderungen erhalten.

Dieses Insolvenzzenario ist aufgrund der Finanzkraft von RSAI sehr unwahrscheinlich. Ich habe in diesem Bericht eine Reihe von Faktoren berücksichtigt, um dies zu bewerten, einschließlich der Kreditratings von RSAI, der Kapitalstärke und der Ergebnisse der RSAI-Sanierungs- und Abwicklungsplanung.

Die obigen Erwägungen beziehen sich auf die Sicherheit, die den übertragenen Versicherungsnehmern nach der vorgeschlagenen Übertragung gewährt wird. Wenn die vorgeschlagene Übertragung nicht vollzogen wird, könnte RSAI in einem harten Brexit-Szenario rechtlich möglicherweise keine Ansprüche gegenüber bestehenden EWR-Versicherungsnehmern erfüllen, sofern im Rahmen der Brexit-Verhandlungen der britischen Regierung mit der Europäischen Union (EU) keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden.

Zusammenfassend bin ich auf Grundlage der vorstehenden Erwägungen zu dem Schluss gekommen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Sicherheit für die übertragenen Versicherungsnehmer durch die vorgeschlagene Übertragung erheblich beeinträchtigt wird. Für die übertragenen Versicherungsnehmer werden nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards erwartet.

Rückversicherer

Sämtliche Rückversicherungen von RSAI mit externen Rückversicherern, die das Transfergeschäft abdecken, werden an RSAL übertragen. Die gegen RSAI-Rückversicherer geltend gemachten Ansprüche werden sich nach der vorgeschlagenen Übertragung nicht erhöhen und sie werden weiterhin verpflichtet sein, die Ansprüche in Bezug auf dieselben Ereignisse wie vor der vorgeschlagenen Übertragung zu erfüllen.

Ich bin daher zu dem Schluss gekommen, dass Rückversicherer von RSAI von der vorgeschlagenen Übertragung nicht wesentlich betroffen sein werden.

3450422 **Überlegungen zur Übertragung von Unfall- und Krankenpflichtversicherungen von Arbeitgebern in Großbritannien nach Part VII**

Seite 9 von
30

RSAL schlägt derzeit eine weitere Übertragung von Versicherungsverträgen aus einem Altbestand vor, bei dem es sich hauptsächlich um latente Haftungssummen von Arbeitgebern in Großbritannien an einen Dritten außerhalb der RSA-Gruppe handelt. Der zu übertragende Versicherungsbestand ist bereits bei der Drittpartei rückversichert, sodass die Übertragung keinen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation oder das Risikoprofil von RSAI haben wird. Daher werden meine Schlussfolgerungen nicht geändert, wenn die Übertragung von Unfall- und Krankenpflichtversicherungen von Arbeitgebern in Großbritannien nicht vollzogen wird.

Die Übertragung von Unfall- und Krankenpflichtversicherungen von Arbeitgebern in Großbritannien wird Gegenstand eines separaten Gutachtens sein, der von einem anderen unabhängigen Sachverständigen erstellt wird, der in keiner Weise in einer Verbindung zu mir steht. Die Versicherungsnehmer erhalten möglicherweise eine separate Korrespondenz in Bezug auf die Übertragung von Unfall- und Krankenpflichtversicherungen von Arbeitgebern in Großbritannien.

Weitere Einzelheiten zu meinen Schlussfolgerungen und weitere nützliche Informationen sind in dem Gutachten und in diesem Zusatzgutachten aufgeführt.

3450422

2. Einleitung

Seite 10 von
30

2.1. Hintergrund

Gemäß Abschnitt 109 des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) muss ein Gutachten (Scheme Report) einem Antrag an den High Court of Justice von England und Wales (das „Gericht“) beigefügt werden, damit ein Übertragungsplan für einen Versicherungsbestand genehmigt werden kann.

Das Gutachten sollte von einer entsprechend qualifizierten unabhängigen Person (unabhängiger Sachverständiger) erstellt werden, die von der Aufsichtsbehörde (PRA) nach Konsultation der Financial Conduct Authority (FCA) ernannt oder zugelassen wurde. Das Gutachten sollte sich mit der Frage befassen, ob Versicherungsnehmer oder Rückversicherer, die von der Übertragung des Versicherungsbestands betroffen sind, in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

RSAI und RSAL haben gemeinsam Stewart Mitchell („ich“, „mir“ oder „mich“) von Lane Clark & Peacock LLP („LCP“, „wir“ oder „uns“) nominiert, um als unabhängiger Sachverständiger für den vorgeschlagenen Plan zur Übertragung (die vorgeschlagene Übertragung) des Versicherungsbestands von RSAI an RSAL gemäß Section 105 des FSMA zu fungieren. Die vorgeschlagene Übertragung soll am oder um den 1. Januar 2019 (Datum des Inkrafttretens) erfolgen.

Das Gutachten wurde am 26. Juli 2018 fertiggestellt und am 3. August 2018 dem Gericht vorgelegt. In diesem Gutachten habe ich erklärt, dass ich vor der Genehmigungsanhörung ein Zusatzgutachten (dieses Gutachten) erstellen werde, das alle relevanten Fragen behandelt, die seit dem Datum des Gutachtens aufgetreten sind.

Insbesondere habe ich geprüft, ob sich meine Schlussfolgerungen aus dem Gutachten aufgrund etwaiger Entwicklungen seit dem Gutachten geändert haben.

2.2. Umfang dieses Zusatzgutachtens

Das Zusatzgutachten sollte in Verbindung mit dem Gutachten gelesen werden, da das Zusatzgutachten nicht alle Einzelheiten der Arbeit enthält, die ich zur Prüfung der vorgeschlagenen Übertragung geleistet habe. Daher kann die isolierte Betrachtung des Zusatzgutachtens irreführend sein.

Alle im Zusatzgutachten verwendeten Begriffe entsprechen der Definition im Gutachten. In Verbindung mit dem Gutachten entspricht er den professionellen versicherungsmathematischen Leitlinien und Standards, die in Abschnitt 2.5 dieses Gutachtens dargelegt sind.

Die Verwendung von „ich“, „mir“ und „mein(e)“ in diesem Gutachten bezieht sich im Allgemeinen auf Arbeiten, die von mir oder dem Team unter meiner direkten Aufsicht

3450422 durchgeführt wurden. Wenn dies jedoch in Bezug auf eine Meinung verwendet wird, liegt die Verantwortung bei mir, und zwar bei mir ganz allein.

Seite 11 von
30

2.3. Verwendung dieses Zusatzgutachtens

Dieses Zusatzgutachten wurde von Stewart Mitchell FIA von Lane Clark & Peacock LLP im Rahmen unserer schriftlichen Vereinbarung mit Royal & Sun Alliance Insurance plc erstellt. Es unterliegt allen genannten Einschränkungen (z. B. bezüglich Richtigkeit oder Vollständigkeit).

Dieses Zusatzgutachten wurde erstellt, um den Antrag vor dem Gericht in Bezug auf die in diesem Gutachten beschriebenen vorgeschlagenen Übertragungsplan für den Versicherungsbestand gemäß Section 109 des Financial Services and Markets Act 2000 zu begleiten. Das Zusatzgutachten ist für keinen anderen Zweck geeignet. Das Zusatzgutachten sollte in Verbindung mit dem Gutachten vom 26. Juli 2018 gelesen werden.

Eine Kopie dieses Zusatzgutachtens wird an die Prudential Regulation Authority und die Financial Conduct Authority gesendet, und den dem Gericht bei der Genehmigungsanhörung vorgelegten Nachweisen beigelegt.

Dieses Gutachten ist nur für den oben beschriebenen Zweck geeignet und sollte nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es wird keine Haftung für die Verwendung des Zusatzgutachtens für andere als die oben genannten Zwecke übernommen.

2.4. Vertrauen auf Informationen

Meine Arbeit basiert auf den Daten und anderen Informationen, die mir von RSAI zur Verfügung gestellt wurden. Anhang 1 enthält eine Liste von Schlüsseldaten und anderen Informationen, die ich bei der Erstellung des Zusatzgutachtens berücksichtigt habe. Ich habe zudem Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitern von RSAI und ihren Beratern geführt.

Ich habe die Daten vom 31. Dezember 2017 für meine Analyse verwendet, da dies die neuesten verfügbaren Daten sind, die einem vollständigen Audit von RSAI unterzogen wurden. RSAI hat bestätigt, dass sie mich auf alle wesentlichen Entwicklungen aufmerksam gemacht hat, die meine Schlussfolgerungen hätten beeinflussen können.

Ich habe alle Informationen erhalten, die ich für die Erstellung meines Berichts angefordert habe. In diesem Zusammenhang:

- wird RSAI dem Gericht Stellungnahmen abgeben, in denen erklärt wird, dass alle von RSAI zur Verfügung gestellten Informationen in allen wesentlichen Aspekten korrekt und vollständig sind und dass sich die finanzielle Situation von RSAI seit der Bereitstellung dieser Informationen nicht wesentlich verschlechtert hat;

- 3450422
- habe ich die mir zur Verfügung gestellten Daten auf interne Kongruenz und Plausibilität überprüft;
- Seite 12 von 30
- wurde durch meine Überprüfung der Daten kein Grund festgestellt, daran zu zweifeln, dass ich mich auf die Integrität der für dieses Gutachten bereitgestellten Informationen verlassen kann.

Die Schlussfolgerungen in meinem Gutachten berücksichtigen weder Informationen, die ich nicht erhalten habe, noch Ungenauigkeiten in den mir zur Verfügung gestellten Informationen.

Ich habe keine Rechtsberatung von Dritten zu Aspekten der vorgeschlagenen Übertragung in Anspruch nehmen müssen. Die Rechtsberater von RSAI haben das Unternehmen beraten, um die Auswirkungen auf die Rechte der Versicherungsnehmer im Insolvenzfall vor und nach der vorgeschlagenen Übertragung zu bestätigen, und RSAI hat mir eine Abschrift davon zur Verfügung gestellt. RSAI hat bestätigt, dass das Unternehmen keine andere spezifische Rechtsberatung in Verbindung mit meiner Rolle als unabhängiger Sachverständiger für die vorgeschlagene Übertragung in Anspruch genommen hat.

Zur Berechnung der Rückstellungen für den zu übertragenden Londoner Versicherungsbestand hat RSAI bestimmte Annahmen getroffen, um den Anteil der zu übertragenden Rückstellungen schätzungsweise zu bestimmen. Diese Vorgehensweise begründet darin, dass RSAI keine vollständigen Informationen über die Ansprüche für einige Policen besitzt, z. B. wenn Versicherungsmakler Fälle im Namen einer Reihe von Versicherern abwickeln, die eine Deckung für ein und dieselbe Police bieten.

RSAI hat eine Erklärung zur Versicherung der Genauigkeit der Daten („Data Accuracy Statement“) abgegeben, derzufolge die mir zur Verfügung gestellten Daten und Informationen bezüglich der vorgeschlagenen Übertragung korrekt und vollständig sind.

2.5. Pflichtgemäße Erstellung

Dieses Gutachten wurde nach den geltenden Regeln für Sachverständigengutachten und den Leitlinien für Zusatzgutachten, die von der PRA in ihrer Grundsatzerklärung und von der PRA und der FCA in ihren Handbüchern dargelegt werden, erstellt.

Dieser Gutachten entspricht dem Technical Actuarial Standard 100: Principles for Technical Actuarial Work (TAS 100) und Technical Actuarial Standard 200: Insurance (TAS 200) des Financial Reporting Council (FRC). Der FRC ist für die Festlegung technischer versicherungsmathematischer Standards in Großbritannien verantwortlich.

Ich habe den Actuaries' Code des Institute and Faculty of Actuaries bei der Erstellung dieses Gutachtens angewandt.

3450422 Dieses Gutachten wurde vor seiner Veröffentlichung im Einklang mit dem Actuarial Professional Standard X2 einem unabhängigen Begutachtungsprozess (Peer Review) unterzogen: Review of Actuarial Work (APS X2), wie vom Institute and Faculty of Actuaries herausgegeben. Der Peer Review wurde von Charl Cronje FIA, durchgeführt. Charl ist Partner bei LCP. Er war nicht an der Erstellung des Gutachtens beteiligt. Er verfügt über angemessene Erfahrung und Fachkenntnisse, um als Peer Reviewer für diesen Bericht zu fungieren.

Seite 13 von 30

3450422

2.6. Wesentlichkeit

Seite 14 von
30

Nach Ansicht des FRC sind Sachverhalte wesentlich, wenn sie einzeln oder gemeinsam die Entscheidungen der Nutzer der versicherungsmathematischen Informationen beeinflussen könnten. Ihm zufolge muss die Wesentlichkeit nach vernünftigem Ermessen beurteilt werden, wobei die Nutzer der Informationen und der Kontext zu berücksichtigen sind.

Ich habe dieses Konzept der Wesentlichkeit bei der Planung, Durchführung und Dokumentation der in diesem Gutachten beschriebenen Arbeiten angewandt. Insbesondere habe ich dieses Konzept der Wesentlichkeit angewandt, indem ich die Risiken wesentlicher Fehldarstellungen oder Auslassungen und die Art und den Umfang meiner Arbeit nach meinem fachlichen Urteil festlegt habe.

Um den Anforderungen von TAS 100 zu entsprechen, habe ich die Aussagesicherheit in diesem Zusatzgutachten beurteilt. Um zum Beispiel das Gutachten leserlicher zu machen, habe ich nicht alle Details einbezogen, die normalerweise in einem formellen versicherungsmathematischen Gutachten enthalten wären, wie z. B. Einzelheiten zu den Methoden und Annahmen, die den Rücklagen- und Kapitalbewertungen zugrunde liegen.

2.7. Definition von „wesentlich nachteilig“

Um festzustellen, ob sich die vorgeschlagene Übertragung auf eine Gruppe von Versicherungsnehmern oder Rückversicherern, die den zu übertragenden Versicherungsbestand abdecken, „wesentlich nachteilig“ auswirkt, musste ich mein Urteil auf der Grundlage der von mir geprüften Informationen treffen.

Die vorgeschlagene Übertragung betrifft verschiedene Versicherungsnehmer auf unterschiedliche Art und Weise, und für jede Gruppe von Versicherungsnehmern können einige positive und andere nachteilige Auswirkungen durch die vorgeschlagene Übertragung auftreten. Bei der Beurteilung, ob die vorgeschlagene Übertragung „wesentlich nachteilige“ Auswirkungen haben wird, habe ich diese unterschiedlichen Auswirkungen auf jede Gruppe von Versicherungsnehmern und Rückversicherern betrachtet.

Im gesamten Gutachten habe ich die Gründe für meine Urteile und Schlussfolgerungen dargelegt. Diese erklären, warum ich im jeweiligen Fall festgestellt habe, ob Versicherungsnehmer und Rückversicherer wesentlich betroffen sind oder anderweitig beeinträchtigt werden.

3450422

3. Meine Vorgehensweise als unabhängiger Sachverständiger und Schlussfolgerungen

Seite 15 von
30

Mein Ansatz zur Bewertung der vorgeschlagenen Übertragung bestand darin, die folgenden fünf Schritte durchzuführen, um die von RSAI vorgelegten Nachweise zu analysieren, die die vorgeschlagene Übertragung stützen.

Bei der Erstellung des Zusatzgutachtens habe ich jeden der fünf Schritte hinterfragt und geprüft, ob eine der aktualisierten Analysen oder Informationen, die mittlerweile verfügbar sind, mich veranlassen, meine Schlussfolgerungen in diesem Gutachten zu ändern. Die fünf Schritte und meine Überlegungen sind in den folgenden Abschnitten ausführlich beschrieben.

Eine Liste der berücksichtigten zusätzlichen Informationen ist in Anhang 1 enthalten. Weitere Einzelheiten zu meinem Ansatz als unabhängiger Sachverständiger sind in Abschnitt 4 des Gutachtens dargelegt.

3.1. 1. Schritt: Beurteilung der Rückstellungen von RSAI und RSAL

In Bezug auf Rückstellungen gehe ich in meiner Gesamtbeurteilung auf Folgendes ein:

- ob die Höhe der Rückstellungen sowohl für nicht zu übertragende als auch für zu übertragende Versicherungsnehmer angemessen bleibt; und
- ob bei der vorgeschlagenen Übertragung etwaige Aspekte der Rückstellungen wesentlich negative Auswirkungen auf Versicherungsnehmer haben können.

Diese Bewertungen auf der Grundlage von Daten und den Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 wurden in Abschnitt 5 des Gutachtens berücksichtigt. Ich habe aktualisierte Daten und Informationen zu den Rückstellungen zum 31. Dezember 2017 und ihrer wesentlichen Änderungen seit dem 31. Dezember 2017 erhalten.

3450422 **Zusammenfassung der gebuchten Positionen bei RSAI**

31. Dezember 2017

Seite 16 von
30

Mio. GBP	Vor Abzug der Rückversicherung	Nach Abzug der Rückversicherung
Nicht zu übertragender Versicherungsbestand ¹	4.769	3.205
An RSAL zu übertragender Versicherungsbestand	372	231
Gesamt	5.141	3.436

Quelle: RSAI Entsprechende Tabelle im Gutachten in Abschnitt 5.5

¹ Anmerkung: Darin enthalten sind 614 Mio. GBP brutto ausgewiesener Rückstellungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Übertragung im Rahmen der Übertragung von Unfall- und Krankenpflichtversicherungen von Arbeitgebern an einen Dritten in Großbritannien übertragen werden. Diese sind bereits vom Dritten vollständig rückversichert, sodass sich keine Auswirkungen auf die nicht übertragenden Netto-Rückstellungen ergeben.

3450422 **Schlussfolgerung**

Seite 17 von
30

RSAI hat bestätigt, dass sich der Ansatz und die Berechnungsgrundlage der gebuchten Rückstellungen seit dem Gutachten nicht geändert haben. Meine Schlussfolgerungen aus dem Gutachten bleiben daher unverändert. Zusammenfassend:

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass sowohl für die zu übertragenden als auch für die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer ein angemessenes Maß an Rückstellungen beibehalten wird und dass sie durch die Aspekte der Rückstellungen bei der vorgeschlagenen Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.2. 2. Schritt: Beurteilung der Kapitalpositionen von RSAI und RSAL

In Bezug auf das Kapital gehe ich in meiner Gesamtbeurteilung auf Folgendes ein:

- ob die Eigenkapitalanforderungen sowohl für die nicht zu übertragenden als auch für die zu übertragenden Versicherungsnehmer angemessen berechnet wurden;
- ob für jede Gruppe von Versicherungsnehmern wesentliche nachteilige Änderungen des Kapitalschutzes zu erwarten sind (ich habe dies durch Vergleich der prognostizierten Deckung der Solvenzkapitalanforderungen vor und nach der geplanten Übertragung beurteilt); und
- ob bei der vorgeschlagenen Übertragung andere Aspekte in Bezug auf das Kapital wesentliche negative Auswirkungen für die Versicherungsnehmer haben können.

Diese Beurteilungen wurden in Abschnitt 6 des Gutachtens berücksichtigt.

Projizierte Deckung der Solvenzkapitalanforderungen

In den folgenden Tabellen sind die Solvenzkapitalanforderungen und die Deckungsquoten gemäß RSAI für RSAI und RSAL vor und nach der vorgeschlagenen Übertragung aufgeführt.

Solvenzkapitalanforderungen und Deckungsquoten für RSAI vor und nach der Übertragung

Mio. GBP	Vor der Übertragung	Nach der Übertragung
	Tag 0	Tag 1
Summe anrechnungsfähiger Eigenmittel gemäß Solvenzkapitalanforderungen	3.365	3.365
Solvenzkapitalanforderungen	1.804	1.804
Deckung der Solvenzkapitalanforderungen	187 %	187 %

Quelle: RSAI

3450422 Entsprechende Tabelle im Gutachten in Abschnitt 6.9

Seite 18 von
30

Solvenzkapitalanforderungen und Deckungsquoten für RSAL vor und nach der Übertragung

Mio. GBP	Vor der Übertragung Tag 0	Nach der Übertragung Tag 1
Summe anrechnungsfähiger Eigenmittel gemäß Solvenzkapitalanforderungen	-	65
Solvvenzkapitalanforderungen	-	41
Deckung der Solvenzkapitalanforderungen	-	160 %

Quelle: RSAI

Entsprechende Tabelle im Gutachten in Abschnitt 6.9

RSAL hat bestätigt, dass die für RSAL projizierten Solvenzkapitalanforderungen und Deckungsquoten nach der Übertragung gegenüber dem Gutachten unverändert sind. Die Solvenzkapitalanforderungen und Deckungsquoten für RSAI haben sich geringfügig erhöht.

Die Übertragung der Unfall- und Krankenpflichtversicherungen von Arbeitgebern in Großbritannien wird voraussichtlich nach dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen. RSAI hat bestätigt, dass die Auswirkungen des späteren Abschlusstermins für diese Übertragung nicht wesentlich sind. Dies liegt daran, dass das Risiko bereits im Wesentlichen über eine vollständig besicherte Rückversicherungsvereinbarung auf einen Dritten übertragen wurde. Meine Schlussfolgerungen werden durch den Zeitpunkt dieser Übertragung nicht beeinflusst.

Nach der vorgeschlagenen Übertragung bleiben sowohl RSAI als auch RSAL „gut kapitalisiert“ wie im Gutachten definiert (d. h. sie weisen eine Deckungsgrad der Solvenzkapitalanforderungen zwischen 150 % und 200 % auf).

Abhängigkeit von RSAL von RSAI

Ein wesentlicher Aspekt der Kapitalisierung von RSAL beruht auf einer bedeutenden konzerninternen Rückversicherung und einem ergänzenden Eigenmittelbestand. Die Erfüllung der Ansprüche von RSAL-Versicherungsnehmern ist somit von der fortdauernden Solvenz von RSAI abhängig.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war weder die Rückversicherungsvereinbarung zwischen RSAI und RSAL ausgearbeitet noch die Analyse des angemessenen Preises für die Rückversicherung durchgeführt worden. Ich habe nun den Entwurf der Rückversicherungsvereinbarung zwischen RSAI und RSAL überprüft.

3450422 Die Quotenrückversicherung wird bis zu 90 % des RSAL-Versicherungsbestands abdecken, was dem Plan aus dem Gutachten entspricht. Seit dem Gutachten hat RSAI
Seite 19 von ihren Plan präzisiert, dies durch eine 100%ige Rückversicherung des multinationalen
30 Versicherungsbestands und eine Rückversicherung von etwas weniger als 90 % des übrigen von RSAL gezeichneten Geschäfts zu erreichen.

Da es sich um einen Quotenrückversicherungsvertrag handelt, funktioniert er relativ unkompliziert, da die RSAL insgesamt über das gesamte abgedeckte Geschäft hinweg mindestens 10 % der Prämien und Forderungen einbehält und bis zu 90 % der Forderungen und Prämien an RSAI rückversichert.

Ich habe die vorgeschlagene Quotenrückversicherung und den Vertragsentwurf aus drei Schlüsselperspektiven heraus analysiert:

- *Wirtschaftliche Bedingungen, um zu bestätigen, dass die Vereinbarungen auf der Grundlage von marktüblichen Bedingungen getroffen wurden:* Wie es üblich ist, plant RSAI, einen Verrechnungspreis festzulegen und dabei zu gewährleisten, dass der Vertrag zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wird. Entscheidend ist, ob die wirtschaftlichen Bedingungen (einschließlich der zu zahlenden Provision) den Bedingungen entsprechen, die bei einem Drittanbieter gelten würden. Außerdem ist der Entwurf des Rückversicherungsvertrags zwischen RSAI und RSAL mit anderen ähnlichen Quotenrückversicherungen innerhalb der RSA-Gruppe vergleichbar. Der vorgeschlagene Provisionssatz entspricht weitgehend dem der anderen Konzernverträge und berücksichtigt den höheren Anteil des abzutretenden Geschäfts.
- *Die Rechte von RSAL aus dem Vertrag.* Wie in meinem Gutachten dargelegt, hat RSAI bestätigt, dass RSAL regelmäßige Überwachungs- und andere Vorkehrungen treffen wird, um Vermögenswerte von RSAI aus den Quotenrückversicherungsvereinbarungen im Vorfeld eines möglichen RSAI-Insolvenzfalles zurückfordern zu können. So hat beispielsweise der RSAL-Vorstand das einseitige Recht, die Quotenrückversicherungsvereinbarungen innerhalb von drei Monaten zu kündigen. Diese Bedingungen sind derzeit nicht im Vertragsentwurf enthalten, aber RSAI hat bestätigt, dass sie vor Abschluss des Rückversicherungsvertrags in Kraft sein werden.
- *Rechtsberatung.* RSAI hat auch bestätigt, dass RSAL vor Abschluss des Vertrags Rechtsberatung in Anspruch nehmen wird, um zu bestätigen, dass der Rückversicherungsvertrag für RSAL geeignet ist.

Seit dem Gutachten hat sich an der erwarteten Abhängigkeit von der fortdauernden Solvenz von RSAI nichts geändert.

Damit sich diese Abhängigkeit von RSAI nachteilig auf die übertragenen Versicherungsnehmer auswirkt, müsste RSAI insolvent werden. Im Gutachten kam ich zu dem Schluss, dass ein Szenario, in dem RSAI insolvent würde, sehr

3450422 unwahrscheinlich war und daher ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass zu übertragende
Versicherungsnehmer durch die vorgeschlagene Übertragung in erheblichem Maße
Seite 20 von nachteilig beeinträchtigt werden.
30

Sonstige Entwicklungen

Zum Zeitpunkt des Gutachtens lagen die Ergebnisse einer kürzlichen unabhängigen externen Prüfung des internen RSAI-Modells noch nicht vor. Ich habe nun eine Kopie des Berichts für meine Bewertung erhalten.

Diese Überprüfung sollte eine unabhängige Sicht über das interne RSAI-Modell bieten und Bereiche hervorheben, in denen Verbesserungen oder Verfeinerungen erforderlich sind.

Diese Überprüfung hat eine Reihe von Empfehlungen aufgezeigt, und RSAI hat die potenziellen Auswirkungen dieser Änderungen durch eine Belastung der modellierten Solvenzkapitalanforderungen als Zwischenmaßnahme berücksichtigt, bis die Genehmigung zur Änderung des internen Modells vorliegt. RSAI wird 2019 die Genehmigung der PRA einholen, um diese Änderungen vorzunehmen.

Ich betrachte die oben beschriebenen Änderungen nicht als wesentlich für meine Überlegungen zur vorgeschlagenen Übertragung, weshalb diese meine Schlussfolgerungen nicht geändert haben.

Es gab keine weiteren Änderungen an der Art und Weise, wie RSAI ihre Solvenzkapitalanforderungen berechnet. Der Ansatz zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen für RSAL hat sich seit dem Gutachten nicht geändert.

Schlussfolgerung

RSAL hat die Solvenzkapitalanforderungen auf der Grundlage einer Berechnung mit dem internen Modell erhöht. Ich berücksichtige dieses Material nicht für meine Überlegungen als unabhängiger Sachverständiger, da sich der Deckungsgrad für RSAI insgesamt leicht verbessert hat. Es gab keine weiteren Änderungen am Ansatz zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen.

Der Deckungsgrad für RSAI hat sich aufgrund einer Erhöhung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erhöht (der Deckungsgrad ist von 180 % vor der Übertragung auf 187 % gestiegen). Seit dem Gutachten haben sich keine wesentlichen Änderungen an der projizierten Deckung der Solvenzkapitalanforderungen für RSAL ergeben.

Meine Schlussfolgerungen aus dem Gutachten bleiben daher unverändert.
Zusammenfassend:

3450422 Die projizierten Kapitalanforderungen für RSAI und RSAL wurden sowohl für nicht zu übertragende als auch für zu übertragende Versicherungsnehmer angemessen berechnet.

Seite 21 von
30

Nach der vorgeschlagenen Übertragung erwarte ich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen des Kapitalschutzes für beide Gruppen von Versicherungsnehmern.

Ich bin jedoch auch zu dem Schluss gekommen, dass nach der vorgeschlagenen Übertragung im unwahrscheinlichen Fall einer RSAI-Insolvenz die negativen Auswirkungen für die übertragenen Versicherungsnehmer möglicherweise wesentlich sind.

3450422

3.3. 3. Schritt: Beurteilung der allgemeinen Sicherheit der Versicherungsnehmer

Seite 22 von
30

In Bezug auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer gehe ich in meiner Gesamtbeurteilung auf Folgendes ein:

- ob die Wahrscheinlichkeit, dass gültige Ansprüche der Versicherungsnehmer bezahlt werden, nach der vorgeschlagenen Übertragung sowohl für nicht übertragene als auch für übertragene Versicherungsnehmer aufrechterhalten wird; und
- ob eine Änderung der Sicherheit der Versicherungsnehmer dazu führt, dass die Versicherungsnehmer durch die vorgeschlagene Übertragung erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.

Diese Beurteilungen wurden in Abschnitt 7 des Gutachtens berücksichtigt.

Bilanzprognosen nach IFRS

Die folgende Tabelle zeigt eine Schätzung der Bilanz nach IFRS vor und nach der vorgeschlagenen Übertragung

3450422

Bilanz nach IFRS von RSAI und RSAL

31. Dezember 2017

Seite 23 von
30

Mio. GBP	RSAI Vor den Übertragunge n	RSAI 1. Tag Übertragung nach Brexit	RSAL 1. Tag Übertragung nach Brexit	RSAI Nach beiden Übertragunge n
Immaterielle Vermögenswerte	151	151	-	151
Anlagen	17.903	17.831	72	17.920
Anteil der Rückversicherer an den technischen Rückstellungen	1.782	1.309	473	1.335
Forderungen	3.256	3.130	127	3.146
Sonstige Vermögenswerte	740	739	-	740
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	644	644	-	-
Aktiva insgesamt	24.476	23.804	672	23.293
Sonstige Kapitalinstrumente	32	32	-	32
Versicherungstechnische Rückstellungen	6.827	6.321	506	6.331
Rückstellungen für sonstige Risiken	233	233	-	233
Verbindlichkeiten	8.798	8.684	114	8.755
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Veräußerungsgruppen	644	644	-	-
Passiva insgesamt	16.534	15.914	620	15.351
Eigenkapital	7.942	7.890	52	7.942

Quelle: RSAI

Entsprechende Tabelle im Gutachten in Abschnitt 7.2

Im Gutachten habe ich drei Bereiche identifiziert, in denen es Änderungen geben wird, die sich nachteilig auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer auswirken könnten.

Auswirkungen auf die Rechte der Versicherungsnehmer bei Insolvenz von RSAI

Wie in Abschnitt 3.2 erörtert, beruht die Kapitalisierung von RSAL auf einer bedeutenden konzerninternen Rückversicherung und einem ergänzenden Eigenmittelbestand. Die übertragenen Versicherungsnehmer werden im Falle einer Insolvenz von RSAI nachteilig beeinträchtigt. Im Gutachten kam ich jedoch zu dem Schluss, dass ein Szenario, in dem RSAI zahlungsunfähig wird, sehr unwahrscheinlich ist und daher wesentliche negative Auswirkungen für übertragene Versicherungsnehmer nicht sehr wahrscheinlich sind.

3450422

Verlust von Ansprüchen auf Entschädigungen durch den Financial Services Compensation Scheme (FSCS)

Seite 24 von
30

Eine Reihe von Versicherungsnehmern haben derzeit Anspruch auf Entschädigungsleistungen im Rahmen des FSCS, da RSAI ein in Großbritannien ansässiger Versicherer ist. Da RSAL ein in Luxemburg ansässiger Versicherer ist, wird der Gruppe der übertragenen Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung diesen Anspruch verlieren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens schätzte RSAI, dass weniger als 2 % der gebuchten Bruttoprämien im Zusammenhang mit dem Verlust dieses Anspruchs stehen. Basierend auf der aktualisierten Analyse der zu übertragenden Versicherungsnehmer geht RSAI davon aus, dass weniger als 1 % der gebuchten Bruttoprämien mit dem Verlust von Ansprüchen auf Entschädigungsleistungen im Rahmen des FSCS im Zusammenhang stehen.

Damit dieser Verlust zu nachteiligen Auswirkungen für diese Gruppe von Versicherungsnehmern führt, müsste RSAI insolvent werden. Wie oben erörtert, bin ich zu dem Schluss gekommen, dass dieses Szenario sehr unwahrscheinlich ist und daher wesentliche negative Auswirkungen für übertragene Versicherungsnehmer nicht sehr wahrscheinlich sind.

Verlust des Zugangs zum Financial Ombudsman Service (FOS)

Eine Reihe von Versicherungsnehmern hat derzeit Zugang zum FOS, weil RSAI ein in Großbritannien ansässiger Versicherer ist. Da RSAL ein in Luxemburg ansässiger Versicherer ist, wird diese Gruppe von Versicherungsnehmern nach der vorgeschlagenen Übertragung den Zugang zum FOS verlieren. In Luxemburg verfügt das Commissariat Aux Assurances (CAA) über ein ähnliches System, wenngleich die Ergebnisse der Untersuchungen für den Versicherer nicht bindend sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war RSAI der Ansicht, dass sechs Versicherungsnehmer den Zugang zum FOS verlieren würden. Basierend auf der aktualisierten Analyse der zu übertragenden Versicherungsnehmer geht RSAI davon aus, dass nicht mehr als [1.061] Versicherungsnehmer den Zugang zum FOS verlieren werden.

RSAL hat sich in den beim Gericht für die Genehmigungsanhörung vorgelegten Dokumenten zur Einhaltung der FCA-Regeln verpflichtet (dargelegt in DISP, dem Teil des FCA-Handbuchs Dispute Resolution: Complaints), die für die Handhabung von vor den FOS gebrachten Beschwerden und Entscheidungen oder Anweisungen des FOS gelten, die sich auf Handlungen oder Versäumnisse vor dem Datum des Inkrafttretens beziehen. Ich bin daher zu dem Schluss gekommen, dass die Versicherungsnehmer, die den Zugang zum FOS verlieren, dadurch nicht benachteiligt werden.

3450422

Schlussfolgerung

Seite 25 von
30

Es wurden keine Änderungen an der vorgeschlagenen Übertragung vorgenommen, die sich wesentlich auf die Wahrscheinlichkeit auswirken, dass Versicherungsnehmer Zahlungen aufgrund ihrer Ansprüche erhalten oder die Sicherheit sich verringert, die den Versicherungsnehmern seit dem Gutachten gewährt wurde. Meine Schlussfolgerungen aus dem Gutachten bleiben daher unverändert. Zusammenfassend:

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Sicherheit der übertragenden Versicherungsnehmer durch die vorgeschlagene Übertragung erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

3.4. 4. Schritt: Beurteilung der Kommunikation mit den Versicherungsnehmern

Die Beurteilungen in Bezug auf die Kommunikationsstrategie wurden in Abschnitt 8 des Gutachtens berücksichtigt.

Kommunikationsstrategie

Ich habe einen Überblick über den aktuellen Stand der Kommunikationsstrategie und die eingegangenen Antworten in Abschnitt 1 dieses Gutachtens geboten. Die Kommunikationsstrategie entspricht im Wesentlichen der ursprünglichen Kommunikationsstrategie von RSAI.

RSAL hat versucht, die Kontaktdaten von Versicherungsnehmern zu erhalten, die Policen über Makler erworben haben.

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen dies nicht möglich war, und in denen RSAL dem Makler die entsprechenden Mitteilungen an die Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt hat, damit er diese an den Versicherungsnehmer weiterleiten kann, wenn Fragen zur vorgeschlagenen Übertragung eingehen.

Ich habe Einsicht in Einzelheiten zu diesen Fällen genommen, und ich bin der Ansicht, dass die von RSAL ergriffenen Maßnahmen angemessen sind. Soweit ich weiß, wird RSAL auch Einzelheiten zu den Fällen an die PRA und die FCA weiterleiten. Dies war ein erwartetes Problem, und RSAL wurde vom Gericht in der Genehmigungsanhörung von der Verpflichtung befreit, alle übertragenden Versicherungsnehmer zu kontaktieren. Dies hat daher keinen Einfluss auf meine Schlussfolgerungen.

RSAL ist auch darauf aufmerksam geworden, dass es aufgrund der Publizitätspflichten erst nach der Genehmigungsanhörung erlaubt ist, im Journal Officiel (französischer Staatsanzeiger) und Boletín Oficial del Estado (spanischer Staatsanzeiger) Anzeigen zu schalten. Daher hat RSAL in jedem Land eine zusätzliche nationale Tageszeitung (La Tribune in Frankreich und Cinco Días in Spanien) ausgewählt, in der Anzeigen geschaltet werden sollen. Ich bin davon überzeugt, dass dies eine angemessene

3450422 Herangehensweise ist, und deshalb hat dies keinen Einfluss auf meine
Schlussfolgerungen.

Seite 26 von
30

Einwände

Ein wichtiger neuer Aspekt in Bezug auf die Mitteilungen an Versicherungsnehmer besteht für mich darin, dass ich alle etwaigen Einwände gegen die vorgeschlagene Übertragung berücksichtigen muss. Mit Stand [9. November 2018] sind [0] Einwände eingegangen. [Wenn Einwände eingehen, werde ich eine Zusammenfassung dieser Einwände in eine spätere Version dieses Berichts aufnehmen.]

Von den Rückversicherern des zu übertragenden Versicherungsbestands wurden keine Einwände erhoben.

Übersetzung von Schlüsseldokumenten

Alle Veröffentlichungshinweise und wichtigen Dokumente (einschließlich dieses Berichts) werden von RSAI in die für die jeweilige Zielgruppe geeigneten Sprachen übersetzt. RSA hat bestätigt, dass dieser Bericht in Englisch, Deutsch, Niederländisch, Spanisch und Französisch verfügbar sein wird. Ich verlasse mich darauf, dass RSAI sicherstellt, dass die Übersetzungen in die jeweiligen Sprachen korrekt sind.

Schlussfolgerung

Die Kommunikationsstrategie wurde in Übereinstimmung mit dem Gutachten im Wesentlichen umgesetzt, und es sind keine Einwände gegen die vorgeschlagene Übertragung eingegangen. Meine Schlussfolgerungen aus dem Gutachten bleiben daher unverändert. Zusammenfassend:

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die geplante Kommunikationsstrategie sicherstellen wird, dass die betroffenen Parteien in ausreichendem Maße erreicht werden. RSAI hat eine Reihe von Befreiungen von der Benachrichtigung einiger betroffener Parteien beantragt. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass diese angemessen sind.

Ich bin auch zu dem Schluss gekommen, dass die geplante Mitteilung klar und deutlich genug formuliert ist, sodass die Versicherungsnehmer die Auswirkungen der vorgeschlagenen Übertragung verstehen können.

3450422

3.5. 5. Schritt: Bewertung möglicher Auswirkungen auf den Kundendienst und andere Überlegungen, die sich auf die Versicherungsnehmer auswirken könnten

Seite 27 von
30

Die Beurteilungen in Bezug auf den Kundendienst und andere Überlegungen wurden in Abschnitt 9 des Gutachtens berücksichtigt.

Zeitpunkt der Übertragung von Unfall- und Krankenpflichtversicherungen von Arbeitgebern in Großbritannien

Im Gutachten war ich davon ausgegangen, dass das Datum der Übertragung von Unfall- und Krankenpflichtversicherungen von Arbeitgebern in Großbritannien (eine weitere Übertragung nach Part VII eines Versicherungsbestands von RSAI an einen externen Dritten) vor dem Datum der vorgeschlagenen Übertragung liegen würde. Die vorgeschlagene Übertragung liegt nun davor, die Übertragung von Unfall- und Krankenpflichtversicherungen von Arbeitgebern in Großbritannien wird also dann noch nicht abgeschlossen sein. Der Zeitpunkt der Übertragung hat keinen Einfluss auf meine Schlussfolgerungen, da die an den externen Dritten zu übertragenden Verbindlichkeiten bereits vollständig rückversichert sind.

Schlussfolgerung

Seit dem Gutachten gab es keine Änderungen an der vorgeschlagenen Übertragung, die sich auf meine Analyse des Kundendienstes und andere Aspekte der vorgeschlagenen Übertragung auswirken. Meine Schlussfolgerungen aus dem Gutachten bleiben daher unverändert. Zusammenfassend:

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards (oder andere Erwägungen in diesem Abschnitt des Gutachtens) zu erwarten sind.

3450422

4. Schlussfolgerungen und Erklärung zur Richtigkeit von Aussagen

Seite 28 von
30

Ich habe die vorgeschlagene Übertragung und ihre wahrscheinlichen Auswirkungen für die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer von RSAI, die auf RSAL zu übertragenden Versicherungsnehmer und die Rückversicherer des zu übertragenden Versicherungsbestands betrachtet.

Ich habe die einschlägigen Richtlinien, d.h. die Technical Actuarial Standards (TAS100: Principles for Technical Actuarial Work und TAS 200: Insurance) angewandt, um zu den unten dargelegten Schlussfolgerungen zu gelangen.

Ich bin dabei zu folgendem Schluss gekommen:

- **Die Sicherheit für die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer wird von der geplanten Übertragung nicht wesentlich nachteilig beeinflusst. Für nicht zu übertragende Versicherungsnehmer werden nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards erwartet.**
- **Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Sicherheit, die den zu übertragenden Versicherungsnehmern geboten wird, von der geplanten Übertragung wesentlich nachteilig beeinflusst wird. Für die übertragenen Versicherungsnehmer werden nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards erwartet.**
- **Rückversicherer von RSAI werden von der vorgeschlagenen Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt.**

3450422

4.1. Pflicht und Erklärung des unabhängigen Sachverständigen

Seite 29 von
30

Meine Pflicht dem Gericht gegenüber hat Vorrang vor eventuellen Pflichten gegenüber jenen, von denen ich meine Anweisungen erhalten habe bzw. die dieses Gutachten bezahlen. Ich bestätige, dass ich mir meiner Pflicht gegenüber dem Gericht bewusst und dieser Pflicht nachgekommen bin.

Ich bestätige, dass ich deutlich gemacht habe, welche Fakten und Angelegenheiten, auf die in diesem Gutachten Bezug genommen wird, mein eigenes Wissen darstellen und welche nicht. Die Punkte, die mein eigenes Wissen darstellen, bestätige ich als wahr. Die Meinungen, die ich ausgedrückt habe, stellen meine wahren und vollständigen fachlichen Meinungen über die Gegenstände dar, auf die sie sich beziehen.

Ich bestätige, dass ich mir der Anforderungen von Part 35 der Civil Procedure Rules, Practice Direction 35 und des Protocol for Instruction of Experts für Gutachten in Zivilsachen bewusst bin.

4.2. Gezeichnet

Stewart Mitchell FIA
Partner

15 November 2018

95 Wigmore Street
London W1U 1DQ
www.lcp.uk.com

Die Verwendung unserer Arbeit

Diese Arbeit wurde von Lane Clark & Peacock LLP unter den Bedingungen unserer schriftlichen Vereinbarung mit der Royal & Sun Alliance Insurance plc erstellt. Sie unterliegt allen genannten Einschränkungen (z. B. bezüglich Richtigkeit oder Vollständigkeit).

Dieses Zusatzgutachten wurde von uns erstellt, um den Antrag vor dem Gericht in Bezug auf die in diesem Gutachten beschriebene vorgeschlagene Übertragung des Versicherungsbestands gemäß Section 109 des Financial Services and Markets Act 2000 zu begleiten. Das Zusatzgutachten ist für keinen anderen Zweck geeignet. Das Zusatzgutachten sollte in Verbindung mit dem Gutachten gelesen werden.

Eine Kopie dieses Zusatzgutachtens wird an die Prudential Regulation Authority und die Financial Conduct Authority gesendet, und begleitet den Antrag für das Vorhaben an das Gericht.

Dies Arbeit ist nur für den oben beschriebenen Zweck geeignet und sollte nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es wird keine Haftung für die Verwendung des Zusatzgutachtens für andere als die oben genannten Zwecke übernommen.

Pflichtgemäße Erstellung

Bei der Anfertigung dieses Dokuments haben wir dem Technical Actuarial Standard 100: Principles for Technical Actuarial Work und dem Technical Actuarial Standard 200: Insurance entsprechend gearbeitet.

Anhang 1 - Zusammenfassung der für das Zusatzgutachten zur Verfügung gestellten Daten

Folgendes ist eine Liste der wichtigsten Daten, die ich bei der Bewertung der vorgeschlagenen Übertragung angefordert und erhalten oder direkt aufgerufen habe. Ich verlasse mich auch weiterhin auf alle erhaltenen Daten, die in Anhang 4 des Gutachtens aufgeführt sind. Alle von mir angeforderten Daten wurden mir zur Verfügung gestellt. RSAI hat eine Erklärung zur Versicherung der Genauigkeit der Daten („Data Accuracy Statement“) abgegeben, derzufolge die mir zur Verfügung gestellten Daten und Informationen bezüglich der vorgeschlagenen Übertragung korrekt und vollständig sind.

1. Entwürfe der Dokumente für Gericht und Aufsichtsbehörden, die von RSAI für die geplante Übertragung angefertigt wurden, einschließlich:

- Entwurf der zweiten Aussagen von RSAI (vom November 2018)
- Entwurf der zweiten Aussagen von RSAL (vom November 2018)
- Entwurf des Gutachtens (vom 15. November 2018)

2. Antworten und Einwände von Interessengruppen auf die vorgeschlagene Übertragung

- Managementinformationen über die Kommunikation mit den Interessengruppen (verschiedene Termine im Oktober und November 2018)

3. Dokumente in Bezug auf Rückstellungen und entsprechende Verfahren, einschließlich:

- Zusammenfassung der Rückstellungen zum 31. Dezember 2017
- Gespräche mit dem verantwortlichen Team von RSAI über wichtige Entwicklungen bei den Rückstellungen seit dem 31. Dezember 2017

4. Dokumente in Bezug auf das Kapital und damit verbundene Verfahren, einschließlich:

- Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) für die RSA Insurance Group zum 31. Dezember 2017
- Interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) (vom 20. Juni 2018)
- Unabhängiger interner Modellvalidierungsbericht (vom 10. April und vom 12. April 2018)

5. Sonstige von RSAI vorbereitete Nachweise zur Unterstützung der vorgeschlagenen Übertragung, einschließlich:

- Entwurf der Quotenrückversicherung zwischen RSAI und RSAL (vom 28. September 2018)